



Köln, 10. Dezember 2020

## Erklärung

### der Alevitischen Gemeinde Deutschland zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Als Menschen,  
als Religionsgemeinschaft und  
als Akteure,

die sich für die Integration und für ein friedliches Miteinander der Religionen und Lebensanschauungen einsetzen haben wir als Alevitische Gemeinde Deutschland die lebendige und vielfältige Gemeinschaft von Kulturen und Religionen in unserem Land mitgestaltet und bereichert.

Mit dem Engagement unserer 160 Gemeinden leisten wir bundesweit seit über 30 Jahren einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen und verkörpern die Vielfalt, das Recht auf Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit.

Als Körperschaft in der Form eines Vereins hat unser Engagement und unsere Arbeit die Sichtbarkeit und die Wertschätzung erfahren.

Nun erhält die Alevitische Gemeinde Deutschland als anerkannte Religionsgemeinschaft die höchste Form der gesellschaftlich-juristischen Anerkennung.

In dem Bewusstsein, dass die hierzulande lebenden Menschen alevitischen Glaubens dauerhaft einen Teil der Bevölkerung der Region bilden und ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens im Land geworden ist, erleben wir nun ein historisches Ereignis.

Die Verleihung der Rechte einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** an unsere Gemeinde ist uns ein großer Ansporn und noch mehr:

Sie ist uns eine Verpflichtung. Die Verpflichtung, auch zukünftig unser ganzes Tun und Engagement dafür einzusetzen, dass wir die Vielfalt der Gesellschaft gegen die Einfalt des Denkens schützen und noch intensiver dafür einsetzen, dass unsere Gesellschaft frei und offen bleibt.

**Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.**

Für Rückfragen: [info@aabf.de](mailto:info@aabf.de)



**Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.**  
**Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu (AABF)**

*Gemeinsam für Vielfalt*

---

*Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat den Hauptausschuss einberufen und folgenden Tagesordnungspunkt festgesetzt:*

***Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln***

*Donnerstag, dem 10. Dezember 2020,  
10:30 bis max. 12:30 Uhr, Raum E3 A02*

*Anlage 1: Vorlage*

*Anlage 2: Drucksache*



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/4227**

A05

12 November 2020

**Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde  
Deutschland mit Sitz in Köln**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln beschlossen.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftsstatusgesetz erfolgt die Verleihung der Körperschaftsrechte durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Hauptausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Verordnung zur Verleihung der Rechte einer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts an die  
Alevitische Gemeinde Deutschland  
mit Sitz in Köln**

**Vom X. Monat Jahr**

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

**§ 1**

Der Alevitischen Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat Jahr

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

## **Begründung**

### **Zu § 1**

Auf der Grundlage des Körperschaftsstatusgesetzes, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22 der Landesverfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung konkretisiert, werden der Alevitischen Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Alevitische Gemeinde Deutschland wurde im Jahr 1989 gegründet. Ihr gehören heute bundesweit in 160 Mitgliedsgemeinden rund 24.000 förmliche Mitglieder an.

Die Alevitische Gemeinde Deutschland erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 des Körperschaftsstatusgesetzes.

Auch als Dachverband ist sie selbst Religionsgemeinschaft. Sie errichtet Gebetshäuser und Bibliotheken mit spezieller Literatur über die Glaubenslehre der Aleviten. Sie koordiniert den seit dem Schuljahr 2011/2012 an nordrhein-westfälischen Schulen angebotenen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland. Schließlich hat sie in religiösen Fragen eine verbindliche Lehrautorität. In Bezug auf alle den Glaubensinhalt betreffenden Fragen, die Lehren und Grundsätze des Alevitentums gegenüber den in den Mitgliedsgemeinden tätigen Geistlichen inne. Die Alevitische Gemeinde Deutschland bietet durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer. Die innere Struktur, ihre Organe, Vertretungsregelungen sowie die Mitgliedschaft sind in ihrer Satzung klar geregelt. Die vorhandenen Strukturen lassen die Prognose zu, dass die Gemeinde in der Lage sein wird, die sich aus dem Körperschaftsstatus ergebenden Rechte ordnungsgemäß auszuüben. Auch die Mitgliederzahl, -zusammensetzung und -entwicklung sowie ihre Finanzverfassung sprechen für einen dauerhaften Bestand der Alevitischen Gemeinde Deutschland. An ihrer Rechtstreue bestehen keine Zweifel.

### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

18.11.2020

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

**Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln**

Vorlage 17/4227

Der Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Alevitische Gemeinde Deutschland mit Sitz in Köln wird gemäß § 85 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen dem Hauptausschuss zugeleitet.